

ES GEHT WEITER!

Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen 14
nach schleswig-holsteinischem Standard

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 4

Ist eine erneute Reform der Finanzierung der Feuerwehren in Brandenburg notwendig?

KURABGABE 6

Kurabgabensatzung und -kalkulation auf dem Prüfstand des OVG Greifswald

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 13

Wärmepumpen – unabhängig, effizient und förderfähig

**Kompetenz
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*



Kompetenz für Kommunen.
Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

www.kubus-mv.de

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr allumfassend beraten und unterstützen zu dürfen. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch für Sie und Ihre Familie!

Ihre KUBUS GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, OCHSNER Energietechnik

INHALT

FEUERWEHRGEBÜHREN 04

Ist eine erneute Reform der Finanzierung der Feuerwehren in Brandenburg notwendig?

KUBUS INFORMATION 05

KUBUS GmbH präsentiert sich mit neuem Internetauftritt im frischen Design

KURABGABE 06

Kurabgabensatzung und -kalkulation auf dem Prüfstand des OVG Greifswald

VERWALTUNGSMANAGEMENT 08

MODULO – das Werkzeug zur Prozesserhebung

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 10

Rückblick des Energiebereichs – Energieteam führt 140 Vergabeverfahren durch

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 11

Referenzen bei Vergabe von Energielieferungen

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 13

Wärmepumpen – unabhängig, effizient und förderfähig!

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 14

Es geht weiter: Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 15

Neues Fahrzeug für die Feuerwehr der Gemeinde Vielank/Alt Jabel

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

das Jahr neigt sich dem Ende zu. Zeit für erste Jahresbilanzen und Ausblicke auf die Zukunft, für Sie und für uns.

Wir haben das in den letzten Wochen auch auf den zahlreichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel den Mitgliederversammlungen unserer Gesellschafter und Kooperationspartner oder aber auch den Werkstattgesprächen in Damp vom VHBL-SH, so wahrgenommen. Wir freuen uns, hieran teilnehmen zu dürfen und in der direkten Kommunikation mit Ihnen zu erfahren, welche Herausforderungen und Probleme bestehen oder aber auch gelöst wurden.

In allen Bereichen von KUBUS ist es überaus wichtig, die Entwicklungen zu kennen und möglichst zu antizipieren, um dann die Angebote an Ihre Bedarfe anzupassen. Wir sind regelmäßig bestrebt, unsere Leistungen optimal für Sie auszurichten. So haben wir beispielsweise Mitte letzten Jahres angefangen, den Bereich Klimaschutz aufzubauen. Und das war eine richtige Entscheidung, was wir nicht nur an der Auftragslage sehen. Denn vor allem aber bleibt die Bewältigung der Klimaveränderung eine der ganz großen Herausforderungen für uns alle, wie auch die Hochwasser der jüngsten Zeit in Spanien, Italien aber auch Deutschland gezeigt haben. Ein breitgefächertes Angebotsportfolio steht für Sie und Ihre Aufgaben auch in diesem Bereich zur Verfügung.

Bei der Ausschreibung von Energielieferleistungen handelt es sich um einen sehr volatilen, aber auch sich verändernden Markt. Deshalb ist es hier wichtig, dass wir Ihnen nicht nur hohe Kompetenz und Erfahrung, sondern auch verschiedene Beschaffungsarten anbieten können. So haben Sie die Wahl zwischen EU-weiter und nationaler Ausschreibung mit und ohne Auktion, Tranchenbeschaffung, Beschaffung mit Preisformel oder aber auch mit einem dynamischen Beschaffungssystem. Unser Kollegenteam berät Sie gern, welches für Sie das beste Ausschreibungsverfahren ist. Wichtig ist dabei selbstverständlich auch, den Beteiligten eine Vergabeplattform zu bieten, die einfach zu bedienen und zu überschauen ist. Das ist uns mit der Entwicklung unserer in diesem Jahr fertiggestellten eigenen Platt-

form gelungen. Denn nur, wenn genügend Wettbewerb vorhanden ist, können auch für Sie gute Preise erzielt werden. Eine weitere Anpassung wurde ebenfalls notwendig. Da in vielen Vergabeverfahren mittlerweile die rechtliche Beratung einen gewichtigen Stellenwert einnimmt und diese Aufgaben nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nur den hierzu Befugten vorbehalten sind, haben wir eine Kooperation mit der Kubus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH geschlossen.

Ich gehe davon aus, dass es der KUBUS GmbH gelungen ist, über all die Jahre, die es die KUBUS schon gibt – und das sind 27 Jahre –, ein für Sie gut durchdachtes und immer sich an Ihren Bedarfen ausrichtendes Angebotsportfolio anzubieten. Dieses gelingt uns nur gemeinsam mit Ihnen und der Interaktion mit den kommunalen Landesverbänden.

Gerade ein Dienstleistungsunternehmen wie KUBUS ist aber auch enorm abhängig von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denn diese machen das Unternehmen aus. Diese haben das Wissen und die Erfahrung, halten den Kontakt zu Ihnen und arbeiten mit Ihnen auf Augenhöhe zusammen. Jeder Auftrag ist individuell und erfordert 100 prozentige Aufmerksamkeit und Auseinandersetzung. Bei der KUBUS arbeiten rund vierzig Personen und mehr als die Hälfte sind schon fünf oder mehr Jahre beschäftigt. Ihnen kommt somit ein umfangreiches und auf die kommunalen Bedürfnisse abgestimmtes Wissen zu Gute.

Die Herausforderungen der Zukunft werden nicht einfacher oder weniger komplex. Lassen Sie uns weiter gemeinsam daran arbeiten, diese anzugehen und zu lösen.



Ihr Volker Bargfrede,
Geschäftsführer



IST EINE ERNEUTE REFORM DER FINANZIERUNG DER FEUERWEHREN IN BRANDENBURG NOTWENDIG?

Die Regelungen zur Kostenerhebung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr in Brandenburg sind im Jahr 2019 durch Änderungen im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BKGBbg) neu gefasst worden. Statt »Kostenersatz« werden nun im wesentlichen »Gebühren« für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr erhoben. Allerdings ist der Begriff »Kostenersatz« nicht vollständig aus dem BKGBbg entfallen, sondern es ist »Kostenersatz« für bestimmte Leistungen, z. B. die Brandverhütungsschau (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BKGBbg), immer noch zu erheben.

Den Änderungen liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des BKGBbg mit Drucksache 6/10686 vom 28. Februar 2019 zugrunde. Darin heißt es auf Seite 12 der Begründung zu Nr. 32 zu Buchstabe a der Gesetzesänderung, in der die Änderungen in § 45 BKGBbg enthalten sind:

»Zur Erhöhung der Refinanzierungsquote wird das System von Kostenersatz auf die Erhebung von Gebühren teilweise umgestellt. Dies wird auch in der Überschrift der Norm klargestellt.«

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) müssen die Benutzungsgebühren für die Leistungen auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze kalkuliert werden. Diese Kalkulation muss spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung gedeckt werden können. Die Gebührenkalkulation sieht – wie die Pflicht zur Nachkalkulation zeigt – grundsätzlich kostendeckende Gebührensätze vor. Eine Kostendeckung kann kalkulatorisch nur erreicht werden, wenn die Kosten der Feuerwehr durch die Einsatzstunden der Feuerwehr dividiert werden. Auch wenn die Gebührensätze damit Kostendeckung ermöglichen, kann eine Kostendeckung nur für die abrechenbaren Einsätze erreicht werden. Die Feuerwehr insgesamt wird nicht kostendeckend betrieben werden können, da gesetzlich bestimmte Einsätze, insbesondere des abwehrenden Brandschutzes, gar nicht abrechenbar sind.

Die Verwaltungsgerichte in Brandenburg vertreten derzeit die Auffassung, dass sich trotz Änderung des § 45 BKGBbg an der Kalkulationssystematik nichts geändert hat. Aus Sicht der Verwaltungsgerichte ist es nach wie vor nicht gesetzeskonform, die Kosten der Feuerwehr durch

die Einsatzstunden der Feuerwehr zu dividieren, um kostendeckende Stundensätze zu ermitteln. Die Verwaltungsgerichte gehen auch weiterhin davon aus, dass die Feuerwehr 24/7 einsatzbereit ist, und daher die Vorhaltekosten gleichmäßig auf alle 8760 Jahresstunden (365 Tage x 24 h) zu verteilen sind. Zur Ermittlung des Vorhaltekostenstundensatzes der Feuerwehr sind die Vorhaltekosten daher durch die 8760 Jahresstunden zu teilen. Der Einsatzkostenstundensatz ist wie bisher durch Division der Einsatzkosten durch die Einsatzstunden zu ermitteln und darf zusätzlich erhoben werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat sich somit durch die Gesetzesnovellierung nicht geändert, so dass die Neufassung des § 45 BKGBbg trotz der eindeutig anderen Zielsetzung des Gesetzgebers für die Praxis bislang keine Verbesserung der Finanzierungssituation der Gemeinden gebracht hat.

Eine Verbesserung und Umsetzung des Gesetzeszweckes kann zwar noch eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg bringen. Verfahren zu diesem Themenkreis sind dort jedoch nicht anhängig, soweit uns bekannt ist. Es ist damit derzeit nicht absehbar, wann die aktuelle Rechtslage verbindlich geklärt sein wird.

Was sollen Sie tun?

Bis zur oberverwaltungsgerichtlichen Klärung sollten Sie bei der Feuerwehrgebührenkalkulation weiterhin zwischen Vorhalte- und Einsatzkosten differenzieren. Sie sollten auch regelmäßig Fachzeitschriften zu aktuellen Entwicklungen zum Kostenrecht heranziehen, um über die neuesten Entscheidungen informiert zu bleiben. Nutzen Sie auch den Austausch mit anderen Kommunen, um über aktuelle Urteile informiert zu sein und gegebenenfalls auf politischer Ebene eine nochmalige Anpassung des BKGBbg zu bewirken.

IHRE KONTAKTPERSON

Henryk Kadow, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-mv.de

KUBUS GMBH PRÄSENTIERT SICH MIT NEUEM WEBAUFTTRITT IM FRISCHEN DESIGN

Mit einem frischen, modernen Design, klarer Struktur und vor allem Fokus auf Benutzerfreundlichkeit freuen wir uns, Ihnen endlich unsere neue Webseite, die noch besser zu uns passt, präsentieren zu dürfen.

Die Webseite bietet nun eine noch bessere Möglichkeit, sich über unser Leistungsangebot und uns als Unternehmen zu informieren und schafft dabei einen umfassenden Überblick über unsere Kompetenzen und Spezialisierungen.

Bei der Erstellung haben wir besonders viel Wert auf ein ansprechendes und personalisiertes Design gelegt, welches die Navigation erleichtert und dafür sorgt, dass Sie sich direkt zurechtfinden. Auch unser Leistungsangebot an sich hat eine überarbeitete und ausführlichere Darstellung erhalten. So finden Sie nun zahlreiche, detaillierte Informationen über das Leistungsspektrum mit direkter Kontaktaufnahmemöglichkeit zu den passenden Kontaktpersonen.

Zusätzlich finden Sie nun auch einen direkten Zugang zu unserer Partnerkanzlei, sodass sie bei Bedarf auch dort schnell eine Kontaktperson an Ihrer Seite haben, der Ihnen mit rechtlicher Expertise und den entsprechenden fachlichen Kenntnissen zur Seite steht!

Wir laden sie herzlich ein, unsere neue Webseite zu besuchen und sich selbst einen Eindruck zu verschaffen.

🌐 www.kubus-kommunalberatung.de



Das Recht der Gemeinde auf einen sachgerechten Ermessensspielraum wurde mit dem Urteil gestärkt.

KURABGABENSATZUNG UND -KALKULATION AUF DEM PRÜFSTAND DES OVG GREIFSWALD

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat am 28. Oktober 2024 (Az. 4 K 756/21) ein wichtiges Urteil für die Kalkulation der Kurabgabe in Mecklenburg-Vorpommern gefällt. Das Urteil stellt neben weiteren Aspekten die Grundlagen zur Berechnung des Eigenanteils und die Behandlung von An- und Abreisetag klar.

Zum Sachverhalt

Der Kläger hat sich im Wege eines Normkontrollverfahrens gegen die Kurabgabensatzung der beklagten Gemeinde gewandt. Prüfungsgegenstand war die Kalkulation und die Kurabgabensatzung für das Jahr 2021, die wir für die Gemeinde durchgeführt haben.

Eigenanteil der Gemeinde

Bei der Kalkulation der Kurabgabe muss ein Eigenanteil berücksichtigt werden. Hintergrund ist die Überlegung, dass auch die Einwohner der Gemeinde die zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen der Gemeinde nutzen.

Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt dabei im Ermessen der Gemeinde und hat sich an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren.

Bei der streitgegenständlichen Kalkulation wurde ein pauschaler Eigenanteil angewandt, der sich wie folgt ermittelt:

Die Bemessung des Eigenanteils basiert auf dem Verhältnis der Gäste- und Einwohnerzahlen. Wir – die Firma KUBUS GmbH – sind in der beklagten Kalkulation davon ausgegangen, dass die Einheimischen an 28 Tagen im Jahr die Einrichtungen wie Touristen nutzen. Diese 28 Nutzungstage pro Einwohner haben wir den Aufenthaltstagen der abgabepflichtigen Personen gegenübergestellt.

	KURGÄSTE	EINWOHNER GEMEINDE	GESAMT
ANZAHL		5.000	
NUTZUNGSTAGE		28	
AUFENTHALTE	1.400.000	140.000 (5.000 x 28)	1.540.000
ANTEIL	90,90 %	09,10 %	100,00 %

Das OVG hat in der vorliegenden Entscheidung die 28 Tage nunmehr als taugliche Berechnungsgrundlage bestätigt und somit auch einen Eigenanteil unter 10 Prozent als rechtmäßig angesehen.

Das Gericht schreibt dazu:

»Diese Erwägungen sind nachvollziehbar. Es liegt auf der Hand, dass Einheimische bei typisierender Betrachtungsweise die Vorteile der Kur- und Erholungseinrichtungen der Gemeinde in einem geringeren Maße in Anspruch nehmen als Ortsfremde, da sie in der Gemeinde nicht ihren Urlaub, sondern ihren Alltag verbringen [...] Die Bemessung des Einwohneranteils hält sich daher in Rahmen des kommunalen Satzungsermessens.«

Diese Entscheidung ist für die Gemeinden in MV von hoher Bedeutung, da zuvor das VG Greifswald urteilte, es sind mindestens 110 Tage als Eigennutzung anzusetzen.¹

An- und Abreisetag

Die Behandlung des An- und Abreisetags in der Kalkulation ist für die Höhe der Kurabgabe von Bedeutung, weil die abgabefähigen Kosten durch die Summe der Aufenthalte aller abgabepflichtiger Personen geteilt werden. Werden An- und Abreisetag als je ein Tag betrachtet, ist die Summe der berücksichtigungsfähigen Aufenthaltstage höher und die Gebühr dadurch niedriger. In der streitgegenständlichen Satzung wurden An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag definiert.

Das OVG hat die Zusammenlegung des An- und Abreisetags zu einem Aufenthaltstag bei der Gebührenkalkulation als durch Praktikabilitätserwägungen getragene und vom Ermessen der Gemeinde gedeckte zulässige Annahme für rechtmäßig erklärt.

[1] VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021 (Az. 3 A 1918/18)

Das OVG führt aus:

»Die dahinterstehende Erwägung, dass Übernachtungsgäste bei typisierender Betrachtung überwiegend nachmittags oder abends anreisen und morgens abreisen, erscheint dem Senat nachvollziehbar.«

Dass dies gleichzeitig eine Ungleichbehandlung der Tagesgäste darstellt, hält das Gericht jedenfalls in diesem Fall für nicht problematisch.

Gerechter ist es sicherlich mit Blick auf die Gleichbehandlung mit den Tagesgästen, wenn in den Kalkulationen zukünftig der An- und Abreisetag jeweils als ein Aufenthaltstag behandelt werden. Aber mit der Entscheidung des OVG M-V können die Gemeinden im Rahmen ihrer Ermessensausübung auch eine Entscheidung dahingehend treffen, den An- und Abreisetag als einen Aufenthaltstag zu werten. Das entspricht tatsächlich auch der gängigen Praxis, die mit diesem Urteil ihre Legitimation findet.

Fazit:

Mit diesem Urteil ist das Recht der Gemeinde auf eine sachgerechte Ermessensausübung und einen weiten Ermessensspielraum bei der Prognose von Eigenanteil und Maßstabseinheiten bei der Kalkulation gestärkt worden. Ob diese Entscheidung auch für andere Bundesländer aufgegriffen wird und ob durch ein angekündigtes Tourismusgesetz für MV hiervon künftig noch Gebrauch gemacht werden kann, bleibt abzuwarten.

IHRE KONTAKTPERSON

Michael Wegener, Assessor jur.

☎ 089/44 23 540-17

✉ wegener@kubus-mv.de



MODULO – DAS WERKZEUG ZUR PROZESSERHEBUNG

Gastbeitrag: Stein-Hardenberg Institut (SHI) – Advertorial Behördenspiegel

Angesichts des demografischen Wandels, diverser Krisen und der schleppenden Digitalisierung setzen Behörden vermehrt auf Prozessmanagement (häufig auch: Geschäftsprozessoptimierung), um Behördenabläufe zu analysieren, Verbesserungen zu identifizieren und diese umzusetzen. Vielfach geht es aber auch um die komplette Neugestaltung von Prozessen vor dem Hintergrund einer doch anstehenden Digitalisierung.

Auch deshalb hat sich die KUBUS GmbH dieses Themas schon länger angenommen und unterstützt die Kommunen bei der Optimierung der Arbeitsabläufe sowie der ständigen Anpassung im Zuge der auftretenden Veränderungen.

Der Blick in die Praxis zeigt: Prozessmanagement kommt in der bisherigen Form nicht in der Breite der Organisation an. Akribisch, mit viel Aufwand und vielfach übertriebenem Ehrgeiz werden Ist-Prozesse in Tabellen, Textdokumenten oder Prozess-Tools dokumentiert und gegebenenfalls auch visualisiert. Was dabei verloren geht, ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden, obgleich diese die neuen Prozessänderungen leben müssen. Die Folge: Die Motivation für notwendige

Veränderungen nimmt deutlich ab. Mitarbeitende fühlen sich abgehängt und Prozessmanagement wird als technokratisches, kompliziertes »Expertenthema« wahrgenommen.

Um Prozessmanagement erfolgreich »zum Leben zu bringen«, sind eine aktive Beteiligung der Mitarbeitenden und lebhaftige Prozessdiskussionen unerlässlich sowie die anschließende Umsetzung von gemeinsam identifizierten Potenzialen – von der Theorie in die Praxis – zwingend erforderlich.

Es braucht eine Zusammenführung von bisheriger Prozessmodellierung und -dokumentation mit Elementen und Ansätzen des Veränderungsmanagements. Zudem bedarf es intuitiver Methoden, damit Mitarbeitende frühzeitig Ihre Prozesse tatsächlich »mit-designen«. Nur dann durchbrechen Prozessdiskussionen den

gewohnten Arbeitsalltag und fördern Kreativität und Tatendrang. Kurz: Es braucht Prozessdiskussionen und ein pragmatisches Improvisieren, denn hinter Prozessdiskussionen steckt die eigentliche »Magie« und das enorme Potenzial des Prozessmanagements.

MODULO: Einfach, haptisch und kollaborativ

Wie gelingt nun der methodische Spagat zwischen Prozessmodellierung und Veränderungsmanagement? Mit dem passenden Werkzeug: MODULO wurde durch das SHI | Stein-Hardenberg Institut auf Grundlage jahrelanger Forschungsarbeit entwickelt. Im Fokus steht hierbei die intuitive Beteiligung der Mitarbeitenden als Schlüssel zu erfolgreichem Prozessmanagement und wertvollen Prozessdiskussionen. Eine detaillierte Modellierung nützt wenig, wenn sie auf unzureichenden Ersterhebungen basiert und nicht von den Mitarbeitenden als Ergebnis »ihrer« Prozesse anerkannt wird.

Die Methode »MODULO: Kopf-Tisch-Digital« zielt deshalb darauf ab, Wissen aus den Köpfen auf den Tisch zu bringen, gemeinsam zu diskutieren, nach Verbesserungen zu suchen und zu digitalisieren. MODULO soll Prozessdiskussionen in der Behörde aktiv fördern, Prozesskompetenz nachhaltig aufbauen und eigenständige Veränderungen ermöglichen.

Einfache Anwendung für alle Mitarbeitenden

Mit MODULO lassen sich Prozesse einfach intuitiv erfassen und diskutieren: Koffer oder Browser öffnen und los geht's. Anhand vordefinierter Bausteinkarten – sowohl haptisch als auch digital – werden Prozesse kollaborativ erarbeitet und verständliche Prozessmodelle erstellt. Alle Beteiligten sind sofort involviert und bringen sich aktiv ein, was nicht nur die Zusammenarbeit verbessert, sondern auch konstruktive Lernsituationen schafft.

Gemeinsam erarbeitete Prozessmodelle lassen sich via App digitalisieren und in beliebige Modellierungs-Tools überführen – die Integration von MODULO in bestehende IT-Infrastrukturen ist spielend leicht. Die digitale MODULO-Webanwendung ermöglicht es zudem, auch online gemeinsame Prozessmodelle zu erarbeiten, was die Flexibilität und Effizienz in der Modellierung und Optimierung der Prozesse erhöht.

Erfolgreiche Implementierung und breite Nutzung

Zahlreiche Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden arbeiten bereits mit MODULO. Sie berichten von lebhaften Diskussionen und einer neuen Dynamik des Zusammenarbeitens, die sich in den Prozessworkshops entfaltet. Abteilungen, die sonst durch Zuständigkeitsgrenzen getrennt sind, arbeiten jetzt konstruktiv zusammen. Auch die KUBUS GmbH, die bereits seit der ersten Entwicklung von MODULO dieses getestet hat und sich immer im intensiven Austausch

mit SHI hierzu befunden hat, bietet dieses Werkzeug allen Kommunen an und schaut bereits auf viele erfolgreiche Anwendungsfälle in zurückliegenden Projekten.

Sehr gerne stellen wir Ihnen unsere Referenzliste von uns erbrachten Organisationsuntersuchungen unter Einbeziehung von Prozessanalysen zur Verfügung.

Für mehr Informationen rund um MODULO besuchen Sie uns hier:

shi-institut.de/produkte/modulo

Sie haben Fragen zu unseren Leistungen zum Thema Prozessmanagement oder wünschen ein Angebot?

IHRE KONTAKTPERSONEN

Alexander Kieslich

Bachelor of Laws (LL.B.)

☎ 0385/30 31-281

✉ kieslich@kubus-mv.de

Arne Köster, Dipl.-Betriebswirt

☎ 0385/30 31-278

✉ koester@kubus-mv.de

LERNEN SIE UNSER PORTFOLIO KENNEN.

BESUCHEN SIE UNS ONLINE.

Auf www.kubus-mv.de!





54 Prozent der öffentlichen Auftraggeber haben sich für eine Ausschreibung von Ökostrom entschieden.

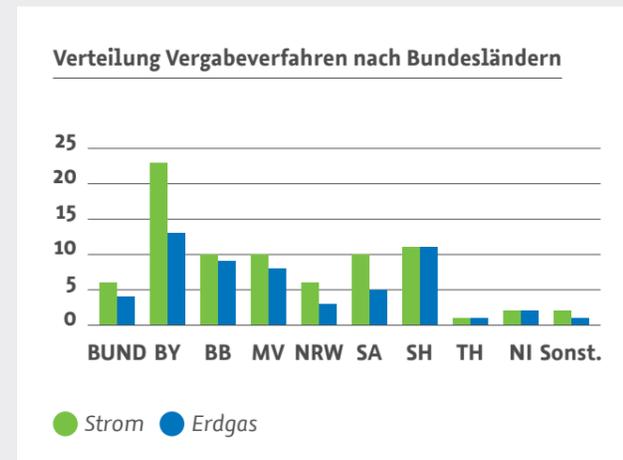
RÜCKBLICK DES ENERGIEBEREICHS

Im Rückblick auf das Jahr 2024 können wir – das Team des Energiebereichs – eine positive Bilanz ziehen: Insgesamt wurden 140 Vergabeverfahren erfolgreich durchgeführt. Nach den herausfordernden Jahren 2022 und 2023 verlief das Jahr 2024 ausgesprochen positiv. Sämtliche Verfahren wurden erfolgreich abgeschlossen und die Bieter beteiligten sich rege an den Wettbewerben.

Das bevorzugte Beschaffungsmodell bleibt die Ausschreibung im Festpreismodell mit elektronischer Auktion, die sich nach wie vor als besonders erfolgreich erweist, insbesondere mit Blick auf die hohe Beteiligung der Bieter. In einigen Fällen kamen auch Ausschreibungen im Tranchenmodell oder mit Preisformel zum Einsatz, bei denen die Beteiligung allerdings geringer ausfiel.

Entscheidend ist es, die Bedürfnisse der Marktteilnehmer zu kennen und die Ausschreibungen im Rahmen des Möglichen so zu gestalten, dass die Hürden für Bieter möglichst niedrig sind und ein Wettbewerb entste-

hen kann. Zudem ist es notwendig, das Marktumfeld kontinuierlich zu beobachten und mögliche Chancen und Risiken regelmäßig zu analysieren. Aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung kann die KUBUS GmbH nicht nur auf ein umfangreiches, bundesweites Netzwerk von Bietern, sondern auch auf wertvolle Erfahrungswerte zurückgreifen. Die folgende Grafik veranschaulicht, wie viele Strom- und Erdgas Ausschreibungen in welchem Bundesland durchgeführt wurden.



Demnach ist 2024 Bayern Spitzenreiter mit insgesamt 36 Ausschreibungsverfahren. Hier gab es im Vergleich zum Vorjahr einen hohen Anstieg. Auf Platz 2 ist Schleswig-Holstein mit 22 Verfahren, Brandenburg belegt mit

19 Energieausschreibungen Rang 3. Mit sehr wenig Abstand folgen Mecklenburg-Vorpommern (18 Verfahren) und Sachsen-Anhalt (15 Verfahren). Weitere Verfahren wurden in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Thüringen durchgeführt. Des Weiteren konnten wir in 2024 für zehn Bundesauftraggeber Ausschreibungen durchführen. Hierzu gehörten beispielsweise die Leibnitz-Gemeinschaft, die Autobahn GmbH des Bundes und die Toll Collect GmbH.

Im Bereich der Stromausschreibungen hat sich erneut mehr als die Hälfte der öffentlichen Auftraggeber für eine Ausschreibung von Ökostrom entschieden (54 Prozent). Im Rahmen der Abstimmung der Stromdaten mit unseren Kunden haben wir zudem festgestellt, dass deutlich mehr in den Ausbau von Eigenstromversorgungsanlagen investiert wird oder Maßnahmen wie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED greifen.

Verteilung Stromart in Prozent



Auch im Jahr 2025 wird das Energieteam wieder mit voller Kraft daran arbeiten, für unsere Kunden die besten Ergebnisse zu erreichen. Dafür ist es entscheidend, sowohl im Vergabe- als auch im Energierecht stets umfassend informiert zu sein und dieses Wissen gezielt in die Gestaltung der Vergabeverfahren einfließen zu lassen. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und die spannenden Herausforderungen, die das Jahr 2025 bringen wird.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Strom und Erdgas steht Ihnen Frau Katrin Anders als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de

REFERENZEN BEI VERGABE VON ENERGIE-LIEFERUNGEN

1. Eignungskriterien im Vergabeverfahren

Die Kriterien zur ordnungsgemäßen Ausführung eines öffentlichen Auftrags sind abschließend im § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgeführt und betreffen Folgendes: 1. Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, 2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und 3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Ein Unternehmen eignet sich für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags, sofern es die durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Diese sind in der Auftragsbekanntmachung offenzulegen und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.¹ Die Eignungskriterien sind Voraussetzung für eine Teilnahme am Vergabeverfahren. Sie dienen dem Nachweis, dass der Bieter in der Lage ist, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. Der Auftraggeber überprüft die Eignung des Bieters anhand der festgelegten Kriterien. Im Falle deren Nichterfüllung schließt er den Bieter vom Vergabeverfahren aus.

2. Belegen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Die Technische und berufliche Leistungsfähigkeit stellt einen Teil der umfassenden Eignung der Teilnehmer im Vergabeverfahren dar. Sie bezieht sich auf Umstände, die sicherstellen sollen, dass der Bieter über erforderliche personelle und

[1] OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Dezember 2021 – 11 Verg 6/21, Rn. 71, juris.

technische Mittel verfügt und ausreichende Erfahrungen hat, die eine angemessene Qualität bei der Ausführung des Auftrags gewährleisten können.

Die Erfüllung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wird durch Nachweis der im § 46 Abs. 3 der Vergabeverordnung (VgV) abschließend aufgeführten Belege bestätigt.² Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Art der vorzulegenden Nachweise zu bestimmen, sowie sich für Vorlage von Unterlagen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist vorrangig von der Art und dem Umfang der zu erbringenden Leistung abhängig.

Im Rahmen der Strom- und Gasausschreibungen wird die technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage von Referenzen nachgewiesen. Das Ergebnis dessen soll die Feststellung sein, dass die Bieter über die erforderliche Fachkunde, Effizienz, Erfahrung sowie Verlässlichkeit im Bereich der Energielieferungen verfügen, die eine Beauftragung im konkreten Fall möglich machen.

Der öffentliche Auftraggeber darf nur diejenigen Anforderungen an die Eignung stellen, die dessen Interesse sicherstellen, mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und die Bieter nicht unverhältnismäßig und unangemessen belasten.³

Die Referenzen sind geeignete Nachweise über früher ausgeführte Lieferleistungsaufträge. Welche Referenzen geeignet sind, bestimmt der Auftraggeber in seiner Auftragsbekanntmachung. Hat er ausdrücklich festgelegt, was er unter geeigneten Referenzen versteht, darf er auch nur solche Referenzen berücksichtigen, die die entsprechenden Leistungen in Art und Umfang beinhalten.⁴

Die Geeignetheit der Referenzen muss im Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen. Sie ist gegeben, wenn ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit zwischen der referenzierten Leistung und der ausgeschriebenen Leistung besteht.⁵ Folglich muss die Referenzleistung nicht identisch mit der Auftragsleistung sein. Es genügt, wenn sie vergleichbar ist.⁶ Eine Referenzleistung ist mit der ausgeschriebenen Leistung »vergleichbar«, wenn sie hin-

[2] Vergabekammer des Landes Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 – 69d VK 2 – 38/2017, Rn. 48, juris.

[3] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Februar 2018 – VII-Verg 55/16, Rn. 53, juris.

[4] Vergabekammer des Landes Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 – 69d VK 2 – 38/2017 Rn. 54, juris.

[5] OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Dezember 2021 – 11 Verg 6/21 Rn. 75, juris.

[6] OLG Celle, Beschluss vom 3. Juli 2018 – 13 Verg 8/17, Rn. 48, juris.

sichtlich der technischen Ausführung und Organisation einen ähnlich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad wie die ausgeschriebene Leistung aufweist.⁷ Schließlich soll die Vergleichbarkeit der Referenzen mit dem zu vergebenden Auftrag einen Rückschluss ermöglichen, dass der Bieter anhand der gesammelten referenzierten Erfahrungen, die Ausführung des Auftrags erbringen kann.⁸ Sie beweist, dass die Interessen des Auftraggebers und des Bieters im Einklang stehen und eine eventuelle nachteilige Beeinflussung bei der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen bleiben würde.

Hohe Anforderungen an die Eignung der Referenzen sind aber nicht zu stellen. Denn damit kann der Auftraggeber den Wettbewerb erheblich einschränken.⁹ Es sollte nicht das Ziel des Vergabeverfahrens sein, dass nur ein bestimmter Bieterkreis den Auftrag erhält, sondern das Zugänglichmachen des Verfahrens für einen breiteren Bieterhorizont.¹⁰ Zwar ist es dem Auftraggeber unbenommen, die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit selbstständig festzulegen. Sie sind aber der Prüfung durch Nachprüfungsinstanzen im Vergabeverfahren voll zugänglich.¹¹

3. Erbringung früherer Leistungen

Der Bieter hat seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit so zu beweisen, dass er Referenzen über frühere Lieferleistungen vorlegt, die in den letzten höchstens drei Jahren erbracht worden waren. Zudem hat der Teilnehmer deren Wert, den Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkt sowie den öffentlichen oder privaten Empfänger zu nennen.

Erstens soll der Bieter als Vertragspartner in den vorgelegten Referenzen fungieren und im Mittelpunkt der erbrachten Leistungen stehen. Die Referenzleistungen sollen beweisen, dass er in der Vergangenheit im Bereich des zu vergebenden Auftrags selbst tätig geworden war und dass sein Betrieb auf Ausführung von Leistungen ausgerichtet ist, die den Auftragsleistungen ähneln. Daraus folgt, dass die Referenzen einen Vergangenheitsbezug beinhalten müssen. So gewähren sie dem Auftraggeber einen Einblick in die vergangene Tätigkeit des

[7] Vergabekammer des Landes Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 – 69d VK 2 – 38/2017 Rn. 54, juris.

[8] OLG Celle, Beschluss vom 3. Juli 2018 – 13 Verg 8/17, Rn. 48, juris.

[9] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. März 2018 – VII-Verg 42/17, 21, juris.

[10] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2018 – VII-Verg 4/18, Rn. 50, juris.

[11] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. März 2018 – VII-Verg 42/17, Rn. 21, juris.

Bieters und können die Verbindung zwischen dessen technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit und der zu erbringenden Leistung herstellen. Zukünftig zu erbringende Aufträge könnten keinen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit anbieten und sind unter Vorbehalt zu werten. Demgegenüber können aber laufende Aufträge, die teilweise in der Vergangenheit erbracht worden sind und zum Teil in der Zukunft zu erbringen sind, die Eignung des Bieters nachweisen. Irrelevant ist, ob es sich um öffentliche oder private Leistungsempfänger handelt, es kommt selbst auf die Erbringung der Leistung an. Sollte der Bieter überwiegend oder nur im privaten, nicht vergaberechtlichen Bereich tätig sein, darf der öffentliche Auftraggeber die Eignung dieses Bieters in einem Vergabeverfahren nicht nur wegen dieses Umstandes verneinen. So würden möglichst viele Bieter sich an der Vergabe von Energielieferungen beteiligen und den Wettbewerb verstärken, obwohl sie unterschiedlichste Letztverbraucher bzw. Leistungsempfänger auf dem Energiemarkt beliefern.

4. Fazit

Zum Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit entscheiden sich öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Energielieferungen für die Vorlage von Referenzen. Sie sind in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten vergleichbaren Lieferleistungen einzureichen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers. Diese Anforderungen an die Referenzen machen die Vergabe der Energielieferungen für einen breiteren Bieterhorizont zugänglich, stärken den Wettbewerb und ermöglichen es den öffentlichen Auftraggebern, sich einen Überblick hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Bieter zu verschaffen.

IHRE KONTAKTPERSON

Dejan Roshkoski, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-259

✉ roshkoski@kubus-mv.de

WÄRMEPUMPEN – UNABHÄNGIG, EFFIZIENT UND FÖRDERFÄHIG!

Erneuerbare Wärme für kommunale Netze und Gebäude

Bis 2028 sollen alle Kommunen mittels kommunaler Wärmeplanung untersucht haben, wie sie bestehende und potenzielle neue Wärmenetze auf erneuerbare Energie umstellen. Denn laut Bundesklimaschutzgesetz müssen Kommunen bis 2045 klimaneutral sein. Das bedeutet, spätestens dann dürfen keine fossilen Rohstoffe wie Gas oder Öl mehr verbrannt werden.

Eine Möglichkeit bietet die Nutzung von Umweltwärme aus gespeicherter Sonnenenergie und Abwärme. Diese kommt z. B. im Erdreich, in der Luft sowie in Gewässern und im Abwasser vor. Mit Hilfe einer Wärmepumpe kann eben diese Umweltwärme genutzt werden, indem sie auf ein höheres Temperaturniveau gehoben wird. Den dazu notwendigen Strom liefern idealerweise Photovoltaik- und/oder Windkraftanlagen. Wärmepumpen sind in der Lage aus einer Kilowattstunde Strom unter Ausnutzung von Umweltwärme bis zu vier oder sogar mehr Kilowattstunden Wärme zu erzeugen. Das schafft keine andere Heizungstechnologie so effizient und sauber.

Dass das sehr gut funktionieren kann, zeigen verschiedene Kommunen in der ganzen Republik, wie z. B. Mertingen, Bundorf, Teningen, Burgwedel, Schwerin und sogar Großstädte wie Hamburg. In Deutschlands zweitgrößter Stadt ist die Installation von Großwärmepumpen mit einer Leistung von 320 Mega-Watt (MW) geplant, die mittels erneuerbarer Energie Wärme erzeugen. Zwei Anlagen nutzen die Wärme der Elbe (260 MW), vier weitere die Wärme des Abwassers aus der zentra-

len Kläranlage im Hamburger Hafen (60 MW). Der Vorteil: Die Wärme ist direkt vor Ort und kostenfrei verfügbar. Abhängigkeiten sowie lange Beschaffungswege wie bei fossilen Brennstoffen sind damit Geschichte. Für jede Gemeinde und jede Stadt braucht es jedoch individuelle Konzepte – je nachdem, welche Ressourcen vor Ort verfügbar sind. Ob Seen, Flüsse, Geothermie oder schlicht die Außenluft. Welche das sind, wird bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung geprüft. Für die konkrete Planung und den Umbau der vorhandenen Wärmeinfrastruktur sind jedoch weitere Konzepte notwendig.

Hierzu können Kommunen aktuell Fördermittel über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) nutzen. Die Fördermittel werden über das BAFA ausgereicht und umfassen Transformationspläne, Machbarkeitsstudien, den Neuzw. Umbau von Netzen sowie die Anschaffung von Wärmepumpen mit bis zu 50 Prozent. Sogar Betriebskosten sind über die BEW förderfähig. Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen sowie Zweckverbände. Weiterhin fördert die KfW aktuell den Einbau von Wärmepumpen in kommunalen Wohn- sowie Nichtwohngebäuden mit bis zu 35 Prozent.



Wärmepumpe, Quelle: OCHSNER Energietechnik

Wir unterstützen Sie gerne beim Umbau Ihrer Wärmeversorgung, bei der Planung einer Wärmepumpe in Ihren Liegenschaften sowie der Beantragung von Fördermitteln. Sprechen Sie uns an!

IHRE KONTAKTPERSON

Arne Rake1, Dipl. Ing. Energietechnik
 ☎ 0385/30 31-260 ✉ rake1@kubus-mv.de

ES GEHT WEITER: LANDESPROJEKT SH

Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard

Die KUBUS GmbH hat den Zuschlag für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Sammelbeschaffungen des Landes Schleswig-Holstein über Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb erhalten.

Wir freuen uns sehr, erneut gemeinsam mit der GMSH AöR, dem Land Schleswig-Holstein sowie den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband SH als Projektunterstützer der »ersten Stunde« im kommenden Jahr in die nächste Beschaffungsrunde starten zu können. Über die Sammelbeschaffung können 10er und 20er Löschgruppenfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser TSF-W sowie Einsatzleitwagen ELW 1 beschafft werden. Die Teilnahmefrist für den Beschaffungsvorgang im kommenden Jahr läuft noch bis zum 31. Dezember 2024.

Rohbauabnahme TSF-W

Gespannt trafen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Damsdorf, Fresendelf/Süderhöft/Hude, Großharrie, Altenkrempe, Schönwalde a. B. und Bokhorst mit Vertretern der KUBUS Anfang November in Herbolzheim bei der Firma WISS Feuerwehrfahrzeuge & Co. KG. zur Rohbaubesprechung Ihrer Fahrzeuge ein. Die Fahrgestelle hat die Fa. WISS Feuerwehrfahrzeuge & Co. KG. von der Firma Iveco bezogen, die Beladung wird von der Fa. Matuczak Feuerschutz mit Sitz in Preetz und die neu bestellten Tragkraftspritzen von der Fa. Brandschutztechnik NORD GmbH & Co. KG mit Sitz in Tessin bereitgestellt. Da die TSF-W direkt in Herbolzheim produ-

ziert werden, konnte bereits etwa 1 Jahr nach Zuschlagserteilung die Rohbaubesprechung stattfinden. Die Erwartungen wurden mehr als erfüllt. Die Fahrzeuge wurden genauestens inspiziert, Beladepläne durchgesprochen, Einbauorte von Ladehalterungen und Funksprechgeräten festgelegt, beigestellte Tragkraftspritzen angepasst und das äußere Design der Fahrzeuge besprochen. Die Abnahme aller TSF-W wird kurz vor Weihnachten 2024 stattfinden. Die Vorfreude der Kameradinnen und Kameraden auf die Abnahme steigt.

Die Löschfahrzeuge TSF-W nach schleswig-holsteinischem Standard können als Besatzung eine Staffel (1/5) aufnehmen und sind mit einer Tragkraftspritze, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, einem Löschwasserbehälter sowie einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8) ausgestattet. Mit der Standardbeladung nach DIN 14530 Teil 17 ist es gut für die überwiegende Aufgabe Brandbekämpfung ausgelegt. Wie bei den LF 10 gehören auch hier vier Pressluftatmer, ein Atemschutzüberwachungssystem und zwei Fluchthauben sowie eine vierteilige Steckleiter für die Menschenrettung zum Grundumfang.

Darüber hinaus gehören auch ein Verbandkasten K bzw. ein Notfallrucksack und mindestens eine Wärmebildkamera zur Ausrüstung. In der Basisausstattung werden alle Atemschutzgeräte im Aufbau für ein schnelles Anlegen gehalten. Daneben besteht auch die Auswahlmöglichkeit eines Mannschaftsraumes für ein Anlegen von Pressluftatmern während der Anfahrt. Ein Auswahlkatalog ermöglicht (unabhängig von der Auswahl der Mannschaftsraumausführung) weitere Ausstattung wie u. a. Einsatzstellenbeleuchtung oder Lichtmast, Beladungssatz B Strom und Beladungssatz C Beleuchtung. Der Beladungssatz A Kettensäge und die Mittelschaumpistole sind Bestandteil der SH-Standards.

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, Assessorin jur.
 ☎ 0385/30 31-277 ✉ stolle@kubus-mv.de

NEUES FAHRZEUG

für die Feuerwehr der Gemeinde Vielank/Alt Jabel

Nach einer intensiven Planungs- und Beschaffungsphase konnte die Feuerwehr der Gemeinde Vielank/Alt Jabel kürzlich ein hochmodernes Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 in Dienst stellen. Dieses wurde speziell auf die Anforderungen des Einsatzgebietes zugeschnitten und erhöht somit die Schlagkraft und Einsatzfähigkeit.

Nach Auftragsvergabe wurde das Fahrgestell von MAN Truck & Bus Deutschland GmbH geliefert, der Aufbau erfolgte durch Magirus GmbH, und die Beladung stellte die G.B.S. Handelsgesellschaft mbH bereit. Die Zuschläge wurden am 13. September 2022 erteilt, was eine zügige Umsetzung ermöglichte. Im November 2023 wurde das Fahrgestell geliefert und im September 2024 war das Fahrzeug zur Abholung bei Magirus in Ulm bereit. Die Firma KUBUS begleitete diesen wichtigen Übergabetermin.

Das TLF 3000 der Gemeinde Vielank erfüllt die Norm DIN 14530-22 und ist mit einer normgerechten Truppkabine ausgestattet. Es hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 14.500 kg und einen Löschwassertank mit einem Fassungsvermögen von 3.500 Litern. Das Fahrzeug verfügt über umfangreiche Zusatzausstattungen, darunter einen Wasserwerfer, einen Stromerzeuger des Typs Eiseemann BSKA 14 E Silent und eine Druckzumischanlage Magirus Caddisys. Diese ermöglicht eine flexible Zumischung von Löschmitteln und die Selbstschutzanlage vor den Rädern erhöht den Schutz der Einsatzkräfte unter anspruchsvollen Einsatzbedingungen.

Wir wünschen den Kameraden aus Vielank viel Erfolg bei ihren Einsätzen und eine stets sichere Rückkehr.

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-mv.de

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG BUNDESWEIT



Sie benötigen Strom oder Erdgas? Dann sind Sie bei uns richtig! Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei.

KUBUS BIETET EIN KOMPLETTES SERVICEPAKET ZUM WIRTSCHAFTLICHEN ENERGIEEINKAUF:

- Gewährleistung eines vergaberechtlich sicheren elektronischen Ausschreibungsverfahrens
- Intensive Prüfung Ihrer Daten zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung
- Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Lieferverträge (von Bekanntmachung bis Zuschlag)
- Bearbeitung von Bieterfragen, Versand von Bieterinformationen
- Laufende Marktbeobachtung für den optimalen Ausschreibungszeitpunkt
- Komplett elektronische Verfahrensabwicklung (digitalisierter Ausschreibungsprozess) und
- Dokumentation des Vergabeverfahrens

Dieser transparente, vollständig elektronische Ausschreibungsprozess führt zu einer spürbaren Entlastung Ihrer Verwaltung. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Unser Service endet nicht mit der Zuschlagserteilung. Auch in schwierigen Zeiten lassen wir Sie nicht im Stich!

IHRE KONTAKTPERSON: **Katrin Anders, LL.M.**

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de